

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vierte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung

A. Problem und Ziel

Eine europarechtliche Vorgabe aus Artikel 141b Absatz 4 bis 6 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) sieht Regelungen zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote vor, um einer Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote vorzubeugen bzw. die notwendige Kapitalerhaltung zur Erfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote zu gewährleisten. § 10j Absatz 3 Satz 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) bestimmt, dass die näheren Einzelheiten in einer Rechtsverordnung umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge der Verordnung sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus entstehen durch diese Verordnung keine weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vierte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen Satz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist und Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute:

Artikel 1

Die Solvabilitätsverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4168), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 37 die folgenden Angaben eingefügt:

„Kapitel 4

Puffer der Verschuldungsquote

§ 37a Maximal ausschüttungsfähiger Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote“.

2. Nach § 37 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

„Kapitel 4

Puffer der Verschuldungsquote

§ 37a

Maximal ausschüttungsfähiger Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote

(1) Der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote gemäß § 10j Absatz 3 des Kreditwesengesetzes errechnet sich durch Multiplikation des nach Absatz 2 berechneten Betrags mit dem gemäß Absatz 3 festgelegten Faktor. Er reduziert sich durch jede nach § 10j Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes durchgeführte Maßnahme.

(2) Der zu multiplizierende Betrag ergibt sich aus

1. den Zwischengewinnen, die nicht im harten Kernkapital gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sind, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 10j Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes,
2. zuzüglich der Gewinne zum Jahresende, die nicht im harten Kernkapital gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten sind, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß § 10j Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes,
3. abzüglich der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Gewinne einbehalten würden.

(3) Liegt das von dem global systemrelevanten Institut vorgehaltene und nicht zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und zur Einhaltung der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung gegen Risiken einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c des Kreditwesengesetzes verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße im Sinne von Artikel 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, innerhalb des

1. ersten, das heißt des untersten, Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so beträgt der Faktor 0;
2. zweiten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so beträgt der Faktor 0,2;
3. dritten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so beträgt der Faktor 0,4;
4. vierten, das heißt des obersten, Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so beträgt der Faktor 0,6.

(4) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote sind wie folgt zu berechnen:

$$\text{Untergrenze des Quartils} = \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Obergrenze des Quartils} = \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} \times Q_n$$

Dabei steht Q_n für die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Einfügung des § 37a wird Artikel 141b Absatz 4 bis 6 CRD umgesetzt. Sie erfolgt durch eine eigenständige Änderungsverordnung, da zunächst die erforderliche Ermächtigungsnorm in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f KWG neu geschaffen wurde.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote wird berechnet, um einer Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote vorzubeugen bzw. die notwendige Kapitalerhaltung zur Erfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote zu gewährleisten.

III. Alternativen

Die Pflicht zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 141b CRD wurde in § 10j Absatz 3 KWG umgesetzt. Zur Bestimmung der näheren Einzelheiten verweist § 10j Absatz 3 Satz 5 KWG auf eine Rechtsverordnung, deren Ermächtigungsnorm mit § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f KWG geschaffen wurde. Andere Alternativen sind nicht vorgesehen.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis der Bundesanstalt zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 1 GG sowie § 10 Absatz 1 KWG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient im Wesentlichen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in der Capital Requirements Regulation und der Capital Requirements Directive (CRR II und CRD V)²⁾ ist die

²⁾ CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 und CRR II die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote,

Stärkung der Proportionalität. Der Verordnungsentwurf knüpft an die Pflicht zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote nach § 10j KWG an, welche lediglich global systemrelevante Institute trifft. Im Vergleich hierzu gelten für sonstige Institute daher vereinfachte Regelungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung des Eigenkapitals der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Der Verordnungsentwurf hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich unmittelbar durch diese Verordnung keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes sowie der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie lediglich die Methode der Berechnung vorgibt, zu welcher § 10j Absatz 3 KWG verpflichtet. Der Erfüllungsaufwand entstand bereits mit der Pflicht zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote und wurde bei deren Normierung erfasst.

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch diese Verordnung nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da die Verordnung sachbezogene Regelungen enthält.

die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 1; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.06.2020, S. 4) geändert worden ist;

CRD IV (Capital Requirements Directive) bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU vom 26. Juni 2013 und CRD V die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253; L 212 vom 3.7.2020, S. 20).

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Eine regelmäßige Überprüfung der enthaltenen Regelungen ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Einfügung des neuen Kapitels 4 in Teil 4.

Zu Nummer 2

Der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote wird berechnet, um einer Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote vorzubeugen bzw. die notwendige Kapitalerhaltung zur Erfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote zu gewährleisten. Durch die Einfügung des § 37a wird Artikel 141b Absatz 4 bis 6 CRD umgesetzt. Die Regelung basiert auf der Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f KWG.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten wird entsprechend der Pflicht zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote gemäß § 10j Absatz 3 KWG geregelt.